

Eine besondere Ehrung für ein besonderes Engagement Freiherr-vom-Stein-Plakette für drei kommunalpolitische Urgesteine

Seit 1954 wird die Freiherr-vom-Stein-Plakette an Bürgerinnen und Bürger als Auszeichnung ihres kommunalpolitischen Engagements verliehen. Ihnen gilt stellvertretend für zehntausende Bürgerinnen und Bürger, die sich in Ortsbeiräten, Gemeinde-, Stadt- und Verbandsgemeinderäten oder den Kreistagen sowie als Ortsbürgermeister tagtäglich für ihre Mitbürger einsetzen, der besondere Dank des Landes.

Die nur alle drei Jahre verliehene Auszeichnung gilt als höchste Ehrung für kommunalpolitisches Engagement. Auf Vorschlag des Kreises erhielten Ende September 2022 drei Kommunalpolitiker die Ehrung, die allesamt über vier Jahrzehnte hinweg in den verschiedensten kommunalen Gremien aktiv und lange Jahre als Ortsbürgermeister tätig sind. Landrat Stefan Metzdorf dankte allen Geehrten für ihr herausragendes und beispielgebendes Engagement.

Rudolf Körner (SPD) ist seit 2004 Ortsbürgermeister der Moselgemeinde Schleich. Seine kommunalpolitische Tätigkeit begann er jedoch bereits 1974, als er zum ersten Mal in den Gemeinderat gewählt wurde. Vor seiner Wahl zum Ortsbürgermeister bekleidete er das Ehrenamt des Ersten Beigeordneten und ist seit 1989 Vorsitzender des Heimat- und Verkehrsvereins Schleich.

1979 wurde er erstmals in den Verbandsgemeinderat Schweich gewählt. Auch



Im Beisein von Landrat Stefan Metzdorf (4.v.l.) überreichte Minister Roger Lewentz (l.) die Freiherr-vom-Stein-Plakette an Edmund Schmitt (2.v.l.), Theo Palm (5.v.l.) und Rudolf Körner (3.v.r.). Mit auf dem Bild ist der Preisträger der Stadt Trier, Berti Adams (4.v.r.).

hier war er viele Jahre als Erster Beigeordneter Vertreter des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin und ist noch heute als Beigeordneter tätig. Auf Kreisebene gehörte er 20 Jahre lang verschiedenen Kreisgremien an und ist noch heute Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises, des Zweckverbandes Industriepark Region Trier sowie des Zweckverbandes Integratives Schulprojekt Schweich.

Theo Palm (CDU) begann sein ehrenamtliches Engagement 1968 als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Geisfeld und ein Jahr später als Gründungsmitglied des Technischen Hilfswerks Hermeskeil. 1984 wurde der Landwirt erstmals in den Ge-

meinderat gewählt und war zehn Jahre lang Erster Beigeordneter, bevor er 1999 zum Ortsbürgermeister gewählt wurde.

Im selben Jahr erfolgte seine Wahl in den Verbandsgemeinderat Hermeskeil, wo er seit 2018 das Amt des Ersten Beigeordneten innehat. Zudem ist er seit 2015 Vorsitzender der Fischereigenossenschaft Dhron und seit 1999 Mitglied im Kita-Zweckverband Beuren/Hochwald.

Als Dritter im Bunde fing auch für Edmund Schmitt (Freie Wählergemeinschaft) alles im Jahre 1984 an, als er erstmals in den Gemeinderat Greimerath gewählt wurde. Zehn Jahre war er Beigeordneter, bevor er 2004 zum Ortsbürgermeister gewählt wurde. 2014 wurde er zum Beigeordneten, 2017 zum Ersten Beigeordneten der Verbandsgemeinde Kell am See gewählt. Nach der Fusionierung mit der Verbandsgemeinde Saarburg ist er Mitglied des Verbandsgemeinderates Saarburg-Kell.

Neben seinen kommunalpolitischen Ehrenämtern engagiert sich Edmund Schmitt im Vereinsleben, so seit über 30 Jahren im Vorstand des Musikvereins Greimerath.

Weiteres:

Seite 2 | Corona: Neue Impfpfehlungen

Seite 2 | 600 Jahre im Dienst der Allgemeinheit

Seite 3 | Landrat besucht Don Bosco-Schule

Seite 5-6 | Stellenausschreibungen / Ausschreibung

Seite 3, 7-12 | Amtliche Bekanntmachungen

Corona-Impfung Neue Empfehlungen der Stiko

Ab dem 4. Oktober steht das Impfmobil jeweils montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 16 Uhr am Impfzentrum an der Messeparkhalle in Trier. Verimpft werden dort die Impfstoffe, die an die aktuell dominante Omikron-Variante BA.5 angepasst sind. Wer sich dort gegen Covid-19 impfen lassen möchte, kann sich über das Impfportal des Landes unter impfen.rlp.de anmelden und erhält dann einen festen Termin. Es sind aber auch weiterhin Impfungen ohne Termin am Impfmobil möglich.

Gegen Covid-19 wird geimpft nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Demnach soll für alle Auffrischungsimpfungen (Booster) ab 12 Jahren vorzugsweise einer der an Omikron angepassten mRNA-Impfstoffe eingesetzt werden, im Regelfall sechs Monate nach abgeschlossener Grundimmunisierung oder durchgemachter Infektion. Eine weitere Auffrischungsimpfung (4. Impfung) wird empfohlen für Personen ab 60 Jahren und Personen mit erhöhtem Risiko infolge einer Grunderkrankung, z.B. Immundefizienz. Diese Empfehlung gilt auch für Personal und Bewohner in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen im Abstand von sechs Monaten zur letzten Impfung oder Infektion.

Eine 5. Impfung nach Empfehlung der Stiko kann sinnvoll sein für besonders gefährdete Personen (z. B. Ältere Personen oder Personen mit Immundefizienz). Hierzu sollte eine individuelle ärztliche Beratung erfolgen.

Für Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren gibt es keine generelle Booster-Empfehlung.

Vor dem Hintergrund erneut steigender Infektionszahlen (die 7-Tage-Inzidenz lag vergangene Woche bei einem Wert über 500) empfiehlt das Gesundheitsamt grundsätzlich eine Booster-Impfung.

Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie täglich unter www.trier-saarburg.de
Alle Infos zum Impfen unter www.impfen.rlp.de

Gemeinsam 600 Jahre Ehrenamt Landrat Metzdorf verleiht Goldenes Feuerwehr-Ehrenzeichen



Die geehrten Feuerwehrleute gemeinsam mit Landrat Stefan Metzdorf (l.) und den Gästen im Kreishaus in Trier.

In der vergangenen Woche fand eine Verleihung des Goldenen Feuerwehr-Ehrenabzeichens an verdiente Wehrleute statt - dieses Mal an Wehrleute aus den Verbandsgemeinden Saarburg-Kell und Schweich. An der Feierstunde nahmen auch die Beigeordneten Siegfried Büdinger und Erich Bales, zahlreiche Ortsbürgermeister, Vertreter der Kreiseinheiten, Wehrleiter und Wehrführer teil.

Landrat Stefan Metzdorf begrüßte die Wehrmänner, die sich 35 beziehungsweise 45 Jahre in der Freiwilligen Feuerwehr für ihre Mitmenschen stark gemacht haben und dankte ihnen für ihr vorbildliches Engagement. „Sie tragen durch ihren Einsatz zur Sicherheit unserer Bevölkerung bei, opfern viel Freizeit, aber haben in ihren Wehren auch eine tolle Gemeinschaft gefunden“, so Metzdorf.

Auszeichnung für 35 Jahre

Aus der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell: Jürgen Becker (Trassem), Helmut Hennen (Schömerich), Rainer Schmidt (Helfant), Reinhold Strupp (Söst), Dirk Thommes (Schillingen) und Manfred Wagner (Heddert)

Aus der Verbandsgemeinde Schweich: Hermann Rodens (Fell), Rainer Schlöder und Marc Schmitt (Longuich), Dieter Lehnert, Stefan Arenz und Volker Arenz (Trittenheim)

Auszeichnung für 45 Jahre:

Werner Lonien (Vierherrenborn), VG Saarburg-Kell)

Erwin München (Issel), Klaus Schmitt (Longuich) und Werner Clüsserath (Trittenheim) aus der VG Schweich



70 Jahre deutsch-französische Freundschaft zwischen Saarburg und Saarebourg. Bei einem Besuch in der französischen Partnerstadt haben Vertreter der beiden „Saarburgs“ die seit 1952 bestehende Freundschaft ihrer Städte gewürdigt. Dabei wurde auch eine Erklärung unterzeichnet, die bestehende Freundschaft weiterhin zu pflegen und regelmäßige Austauschprogramme durchzuführen.

Mit dabei war, wie schon bei den vorherigen Feierlichkeiten in Saarburg, der Vorsitzende des Partnerschaftsvereins Trier-Saarburg, der Kreisbeigeordnete Lutwin Ollinger (r.).

Wachsende Schülerzahlen und viel Zuspruch

Landrat besuchte die kreiseigene Don-Bosco-Förderschule in Wiltingen

Immer mehr Schüler:innen besuchen die Don Bosco-Schule in Wiltingen – die Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache erfährt unter anderem wegen ihren vielfältigen Projekten großen Zuspruch. Bei der Besuchsrunde durch alle kreiseigenen Schulen machte sich Landrat Stefan Metzdorf gemeinsam mit dem Kreisbeigeordneten Lutwin Ollinger vor Ort ein Bild vom Schulleben.

Eine Besonderheit haben die Schülerinnen und Schüler selbst vorgestellt. In „PAULO-Gruppen“ – also Praxistag zur Arbeits- und Lebensorientierung – lernen sie jeden Mittwoch ein Berufsfeld ihrer Wahl kennen. Es gibt maximal sechs Gruppen je nach Klassenstufe: Küche, Wäsche, Holz, Farben und Formen, Haus und Hof sowie Altenpflege. Von der Mini-PAULO-Gruppe „Küche“, also den jüngeren Schülerinnen und Schülern, gab es Kostproben wie süße und salzige Muffins. „Die Gruppen nehmen auch Aufträge von außen an“, erklärte Stefanie Fricke, Schulleiterin der Don Bosco-Schule.

Einen Wunsch äußerten die Jugendlichen: Auf dem Schulhof sollte es zu-



Schulleiterin Stefanie Fricke (2.v.r.) zeigte Landrat Stefan Metzdorf (2.v.l.) und dem Kreisbeigeordneten Lutwin Ollinger eine der beiden Bushaltestellen.

sätzliche Spielgeräte wie eine Schaukel oder eine Tischtennisplatte geben. „Das werden wir gemeinsam mit der Schulleitung und weiteren Partnern zeitnah auf die Beine stellen“, versprach der Landrat.

Durch die wachsende Schülerzahl ergeben sich für die Schule einige Herausforderungen. Schulleiterin Stefanie Fricke zeigte den Gästen die zusätzlichen Ausgabetheken für das Mittagessen. „Die Mensa, die wir gemeinsam mit der Grundschule nutzen, ist zu klein geworden“, erklärte sie. Einige Schülerinnen

und Schüler würden daher gemeinsam in ihren Klassenräumen essen.

Auch bei der Bussituation gäbe es Probleme, so Fricke. Da zwei Haltestellen angefahren würden, müsse man zusätzliches Aufsichtspersonal abstellen. Außerdem laufe es bei den Fahrten noch nicht ganz rund. „Das macht die Situation für die Schülerinnen und Schüler stressig“, so Fricke. Die Information werde man mitnehmen und zeitnah an Verbesserungen arbeiten, so Metzdorf. Eine neue Bushaltestelle sei bereits in Planung.

Amtliche Bekanntmachung

Sitzung Kreistag

Der Kreistag wurde zu einer Sitzung einberufen für

**Montag, 10.10.2022, 17:00 Uhr
in die Stadthalle Saarburg,
Heckingstraße 12a, 54439 Saarburg**

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

1. Kreisstraßenbauangelegenheiten
2. Neuer Manteltarifvertrag im privaten Busgewerbe - Finanzierung eines kommunalen Anteils

Öffentlicher Teil

3. Mitteilungen des Landrates
4. Einwohnerfragestunde
5. Verabschiedung der ehemaligen Ersten Kreisbeigeordneten Simone Thiel
6. Vorstellung der Bewerber:innen zur Wahl der/des Ersten Kreisbeigeordneten
7. Wahl der/des Ersten Kreisbeigeordneten
8. Ernennung, Vereidigung und Einführung der/des Ersten Kreisbeigeordneten

9. Nachwahlen

- 9.1 Nachwahl eines Beisitzers im Kreisrechtsausschuss
- 9.2 Nachwahl eines Mitgliedes für den Ausschuss für den öffentlichen Personennahverkehr
- 9.3 Nachwahlen eines Mitgliedes sowie stellvertretenden Mitgliedes für den Sportausschuss
- 9.4 Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Ausschuss für Soziales und Gesundheit
10. "Resolution: Hybrid-Sitzungen ermöglichen - Teilhabe stärken" (Bündnis 90/Die Grünen vom 08.09.2022)
11. Kreisstraßenbauangelegenheiten
 - 11.1 Überplanmäßige Ausgaben Kreisstraßenbau und Hochwasserschutz
 - 11.2 Abstufung von Landesstraßen zu Kreisstraßen
12. Neuer Manteltarifvertrag im privaten Busgewerbe - Finanzierung eines kommunalen Anteils
13. Kunstrasenplatz Wiltingen - Kostenbeteiligung des Landkreises
14. Interessenbekundungsverfahren KKH

St. Franziskus Saarburg GmbH

15. Informationen und Anfragen
 - 15.1 Jugendhilfeausschuss; Information über die Entsendung zur Neubenennung eines beratenden Mitgliedes
 - 15.2 Unterrichtung des Kreistages nach § 26 Abs. 2 LKO; Verträge des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie Bediensteten der Kreisverwaltung
 - 15.3 Information über eine Eilentscheidung
 - 15.4 weitere Informationen und Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

16. Verwaltungsangelegenheit
17. Personalangelegenheiten
18. Informationen und Anfragen

Für die Sitzung gelten die Bestimmungen der zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung.

Trier, 29.09.2022

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Stefan Metzdorf, Landrat

Kultur im Kreis

Im Rahmen der Kreiskulturtage werden in den kommenden Wochen zwei besondere Inszenierungen im Landkreis Trier-Saarburg auf die Bühne gebracht.

In „Ohne Dich fehlt Dir fasst“ sucht die Kabarettistin Marlies Blume Antworten auf die Untiefen des Lebens und den „täglichen Wahnsinn“. Statt im Internet zu schauen, spürt sie ganz in sich selbst hinein. Das Kabarett findet statt am Freitag, 14. Oktober, 19 Uhr, in der Synagoge Schweich.

In „Hesses Traum“ am 19. November, 18 Uhr, präsentiert das Parnass - Trio neben berühmten und populären Gedichten die unbekanntere und ironische Seite Hermann Hesses - nicht zuletzt seine Liebe zur Musik. Das Außergewöhnliche ist die Besetzung, eine Klangwelt zwischen Cello, Akkordeon und gesprochenem Wort. Die Veranstaltung findet ebenfalls in der Synagoge Schweich statt.

Tickets zu beiden Veranstaltungen gibt es bei Ticket Regional für 15 Euro (Abendkasse: 16 Euro).

Gesundheit fördern Veranstaltungen zum Thema „Ernährung“

Im Rahmen des Projektes „LebensgestAlter“ der Fachstelle Gesundheitsförderung und Prävention des Landkreises werden im Oktober zwei Veranstaltungen aus dem Themenbereich „Ernährung“ angeboten. Zielgruppe sind vor allem Seniorinnen und Senioren.

Bei der Kräuterwanderung am 20. Oktober in Kell am See lernen die Teilnehmenden welche Vielzahl an Kräutern an Wegrändern und auf Wiesen wächst. Ein gemeinsamer Snack ist inklusive.

Bei der Veranstaltung „Genussvoll und gesund essen“ am 26. Oktober in Saarburg lernen die Teilnehmenden wie sie lecker und nährstoffreich kochen und ihre eigenen Lieblingsgerichte gesünder machen können.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Interessierte sollten sich zeitnah anmelden unter info@hausdergesundheit-trier.de oder telefonisch unter 0651-4362217. Weitere Informationen unter www.hdg-trier.de



Auf Einladung der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises, Anne Hennen, tauschte sich das Netzwerk „Frauen in Bewegung“ vergangene Woche in der Kreisverwaltung aus.

Netzwerktreffen im Kreishaus

Interessen von Frauen in allen Lebenssituationen vertreten

Mit zahlreichen Fortbildungen, Veranstaltungen und Projektarbeit widmet sich das Netzwerk „Frauen in Bewegung“, dem auch die Gleichstellungsstelle des Kreises angehört, Herausforderungen und Themen, die Frauen in unterschiedlichen Lebenssituationen betreffen. Zu einem Treffen hatte Anne Hennen, Gleichstellungsbeauftragte des Kreises, in die Kreisverwaltung eingeladen.

Eine wichtige Botschaft des Abends: Anne Hennen, die zum Ende des Monats Oktober in Ruhestand geht, stellte den Mitgliedern des Netzwerks ihre Nachfolgerin vor. „Die Arbeit kann also nahtlos weitergehen“, so Hennen. Angelika Mohr, die derzeit im Sozialamt der Kreisverwaltung beschäftigt ist, übernimmt das Amt am 1. November 2022.

Neben einem Rückblick auf vergangene Projekte wurden auch Ideen für künftige Aktionen diskutiert. Im Mittelpunkt stehen immer aktuelle Herausforderungen und Themen wie beispielsweise Gewalt

gegen Frauen, Rollen- und Gesellschaftsbilder sowie Existenz- und Alterssicherung. Positives Feedback äußerten die Mitglieder für die geleistete Arbeit der vergangenen Jahre.

Das Netzwerk „Frauen in Bewegung“ wurde von der Gleichstellungsbeauftragten Anne Hennen gegründet, die auch die Koordinierung und Administration übernimmt. Es steht für die Vernetzung von Frauengruppen, Verbänden, Organisationen und Vereinen, die Forderung nach Gleichstellung von Frauen in Arbeit, Familie und Gesellschaft sowie regelmäßige öffentliche Aktionen. Es ist ein überparteiliches Netzwerk, das sich aktueller Herausforderungen und frauenrelevanter Belange annimmt und ihnen eine Stimme gibt. Das Besondere ist das Zusammenwirken der unterschiedlichen Frauenverbände und Organisationen: gewerkschaftlich, konfessionell, autonom, institutionelle Gleichstellungsbeauftragte sowie klassische Frauenverbände und Hilfsorganisationen.

Nachruf

Der Landkreis Trier-Saarburg trauert um

Günter Jakobs aus Gutweiler

Der langjährige Ortsbürgermeister der Gemeinde Gutweiler, Mitglied des Verbandsgemeinderates Ruwer und Beigeordnete der Verbandsgemeinde war auch vier Jahrzehnte lang auf Kreisebene aktiv. Bereits 1974 wurde er Beisitzer im Kreisrechtsausschuss und schließlich 1985 in den Kreistag gewählt, dem er ebenso wie vielen Ausschüssen und Versammlungen bis 2014 angehörte.

Günter Jakobs war ein Kommunalpolitiker aus Leidenschaft. Der Landkreis Trier-Saarburg wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Stefan Metzdorf, Landrat

Stellenausschreibung

Der Landkreis Trier-Saarburg ist nicht nur durch seine Lage – im Herzen Europas – ein attraktiver Arbeits- und Lebensort. Der Kreis wächst – als Wirtschaftsstandort durch seine Nähe zu Luxemburg und durch den kontinuierlichen Ausbau von Bildungs- und Kulturstätten. Dadurch ist er mittlerweile für über 150.000 Menschen zum Lebensmittelpunkt geworden. Mit rund 600 Mitarbeitenden kümmert sich die Kreisverwaltung Trier-Saarburg mit Standorten in der kreisfreien Stadt Trier um die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger.

Deine Zukunft in der Kreisverwaltung Trier-Saarburg!

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg bietet für 2023 folgende Ausbildungsmöglichkeiten

Verwaltungswirt:in zum 1. Juli **Vorbereitungsdienst / Ausbildung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt**

Es handelt sich um eine duale Ausbildung im Rahmen eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf als Kreissekretär:in. Voraussetzung: Mittlere Reife oder Berufsreife und eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung oder gleichwertiger Bildungsstand

Deutsche Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union

Bewerbungsschluss: 31. Oktober 2022

Mehrere Auszubildende (m/w/d) zum 1. August **Verwaltungsfachangestellte:r (Fachrichtung Landes- und** **Kommunalverwaltung)** **Medizinische:r Fachangestellte:r**

Voraussetzung: Mittlere Reife

Bewerbungsschluss: 31. Oktober 2022

Weitere Informationen zu den Ausbildungsmöglichkeiten bei der Kreisverwaltung TrierSaarburg findest du unter www.trier-saarburg.de/ausbildung

Wenn du an einer abwechslungsreichen und praxisorientierten Ausbildung bei einem modernen öffentlichen Dienstleister im Herzen der Trierer Innenstadt interessiert bist, sende uns deine Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse, Praktikumsnachweise) an folgende Anschrift:

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
- Zentralabteilung -
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

Bewerbungen mit guten Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sozial-/Gemeinschaftskunde sind besonders erwünscht. Ansprechpartner bei Fragen zum dualen Studium sowie zu den unterschiedlichen Ausbildungen ist Stefan Baldy (Tel.: 0651 715-241; E-Mail: personalamt@trier-saarburg.de).

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber Landkreis Trier - Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
Leistungen Verlängerung von bestehenden Sophos Firewall Lizenzen

Leistungsverzeichnis:

Die Vergabeunterlagen können auf dem Vergabeportal subreport Verlag Schawe GmbH unter <https://www.subreport.de/E53984535> kostenlos heruntergeladen werden.

Angebotseröffnung 17.10.2022, 09:00 Uhr
Ende der Bindefrist 18.11.2022

Den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E53984535>

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Abt. 2 - Zentralabteilung -

Korrektur

In der letzten Ausgabe der *Kreis-Nachrichten* hatte sich im Artikel „Für ein lebenslanges Lernen eingesetzt“ in Bezug auf die biographische Darstellung von Edith Rommelfanger der Fehlerleufel eingeschlichen. Entgegen der dortigen Formulierung ist Edith Rommelfanger auch derzeit als Dozentin für Englisch und Französisch am VHS-Standort Zerf tätig. Auch hat sie, nachdem sie 20 Jahre lang als Mitglied des Gemeinderates Zerf und 15 Jahre im Verbandsgemeinderat war, seit 2019 das Amt der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell inne.

Wir bitten dies zu entschuldigen.

Info Naturpark Kartoffeltage Saar-Hunsrück



Saar-Hunsrück

Kartoffeln sind ein tolles nachhaltiges Nahrungsmittel. Sie sind vielfältig in der Küche auch zusammen mit Wildkräutern zu verwerten, sie sind gesund und besitzen wertvolle Inhaltsstoffe, wie Vitamine, Mineralstoffe, Eiweiß, Stärke, Ballaststoffe und sekundäre Pflanzenstoffe. Auch bei der Zubereitung für interessante und leckere Gerichte aus Nahrungsmittelresten sind sie ideal einsetzbar. Ob Bratkartoffeln, Aufläufe und Gratins oder Tortillas, die Verwendungsmöglichkeiten sind groß.

Warum in die Ferne schweifen, wenn das Gute nahe liegt. Herbstzeit ist Erntezeit. Ob Kartoffeln, Kohl, Kürbis, Äpfel, Birnen, Zwetschgen, saisonales Obst und Gemüse aus der Region schmecken nicht nur gut, sondern sind auch ein toller Beitrag zum Klimaschutz. Regional angebaute Kartoffeln haben einen geringen Wasserverbrauch und eine günstige Kohlendioxid-Bilanz.

Gerade im Zeitalter der Monokulturen sind auch Kartoffel-Sorten von früher wieder interessant. Manche von ihnen sind weniger anfällig für Schädlinge. Die Online-Saatgutliste des Vereins zur Erhaltung der Nutzpflanzenvielfalt (VEN) bietet eine Plattform für die Suche nach alten Sorten.

Im Naturpark existieren sehr vielfältige Zubereitungsarten der Kartoffel. Ob gebraten, gebacken, gedämpft, gequellt, gestampft, Suppe, Dibbelabbes, Kartoffelwurst etc., die schmackhaften Varianten sind abwechslungsreich.

Weitere Informationen zum Naturpark unter www.naturpark.org



Viele Köstlichkeiten lassen sich aus heimischen Kartoffeln, Wildkräutern und Pilzen zaubern.

Stellenausschreibung

Der Landkreis Trier-Saarburg ist nicht nur durch seine Lage – im Herzen Europas – ein attraktiver Arbeits- und Lebensort. Der Kreis wächst – als Wirtschaftsstandort durch seine Nähe zu Luxemburg und durch den kontinuierlichen Ausbau von Bildungs- und Kulturstätten. Dadurch ist er mittlerweile für über 150.000 Menschen zum Lebensmittel-punkt geworden. Mit rund 600 Mitarbeitenden kümmert sich die Kreisverwaltung Trier-Saarburg mit Standorten in der kreisfreien Stadt Trier um die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger.

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Gymnasium in Saarburg eine Stelle als

Schulhausmeister (m/w/d)

zu besetzen. Es handelt sich dabei um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Aufgaben:

- Ausführung von Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten
- Pflege der Außenanlagen und Durchführung des Winterdienstes
- Überwachung der Reinigungsarbeiten
- Betreuung der Zentralen Heizungsanlage mit der dazu gehörenden Gebäudeleittechnik
- Pflege und Wartung der elektronischen und technischen Anlagen

Anforderungsprofil:

- erfolgreich abgeschlossene mindestens dreijährige Ausbildung in einem handwerklichen Beruf
- handwerkliches Geschick sowie körperliche Belastbarkeit
- gute Kommunikationsfähigkeit und Freude im Umgang mit Menschen
- hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Selbstständigkeit
- Gültige Fahrerlaubnis der Klasse BE
- MS-Office-Kenntnisse
- Bereitschaft, temporär auch an anderen Schulstandorten im Bereich des Landkreises Trier-Saarburg eingesetzt zu werden
- Kenntnisse in Haus- und Elektrotechnik sind wünschenswert

Wir bieten:

- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der Entgeltgruppe 5 TVÖD (VKA)
- eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit
- einen familienfreundlichen Arbeitsplatz

In Umsetzung unseres Gleichstellungsplanes begrüßen wir ausdrücklich Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihr Kontakt:

Für Rückfragen und Informationen steht Ihnen Sabrina Filges, Tel. 0651/715-495 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) wird erbeten bis zum 15. Oktober 2022 an die

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg,
Zentralabteilung,
Willy-Brandt-Platz 1,
54290 Trier
www.trier-saarburg.de**

Amtliche Bekanntmachung

Neufassung der Satzung für die Regionalwerke Trier Saarburg (RTS) - Anstalt des öffentlichen Rechts -

vom 22. Februar 2013

in der Fassung der ersten Änderungssatzung

vom 16. März 2016

geändert am 9. September 2022

Präambel:

Der Landkreis Trier-Saarburg und die Stadt Trier sind in besonderer Weise der Daseinsvorsorge ihrer Bürger verpflichtet. Angesichts der geografischen Lage, der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen, der demografischen Entwicklung sowie der klimapolitischen Zielsetzung der beiden Gebietskörperschaften ist eine enge Zusammenarbeit im Bereich der Daseinsvorsorge unabdingbar. Daher soll eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts als Bündlungsstelle der Aktivitäten der Daseinsvorsorge im Landkreis Trier-Saarburg geschaffen werden.

Beide Partner streben in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit an, insbesondere Projekte in den Bereichen Energieerzeugung und -vermarktung im Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg in einer gemeinsamen Anstalt umzusetzen, sofern dem nicht zwingende rechtliche oder wirtschaftliche Gründe einer oder beider Partner nachweislich entgegenstehen.

In jedem Fall erfolgen eine regelmäßige gegenseitige Information und Befassung der Partner über alle anstehenden Projekte in einem Gremium der Anstalt.

Die für den Bereich der Energieerzeugung und -vermarktung beschriebene Vorgehensweise wird auch auf die anderen in § 2 Abs. 2 der Satzung genannten Aufgaben erweitert.

Dies vorangestellt haben aufgrund der §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) in Verbindung mit § 86 a der Gemeindeordnung (GemO), beide zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.10.2010 (GVBl. S. 318, 319) sowie der §§ 14 a und b des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280, 282) und der §§ 28 ff. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) der Stadtrat der Stadt Trier in seiner Sitzung am 11.12.2012 sowie der Verwaltungsrat der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AÖR) in seiner Sitzung am 07.12.2012 und der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg in seiner Sitzung am 17.12.2012 sowie der Verwaltungsrat der Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AÖR) in seiner Sitzung am 18.02.2013 die Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts vereinbart. Aufgrund Beschlusses des Rates der Stadt Trier in seiner Sitzung am 17.05.2015 sowie des Verwaltungsrates der SWT Anstalt

des öffentlichen Rechts der Stadt Trier am 13.11.2015 und des Kreistages des Landkreises Trier-Saarburg in seiner Sitzung am 16.11.2015 sowie des Verwaltungsrates der Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AÖR) in seiner Sitzung am 16.11.2015 wurde die Anstaltssatzung mit Wirkung zum 16.03.2016 erstmals geändert.

Entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrates der Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 09.11.2020 sowie dem Beschluss des Kreistages des Landkreises Trier-Saarburg vom 07.12.2020 wurde die Auflösung der Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts – beschlossen. Die Satzung über die Auflösung der Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts – ist mit Wirkung zum 17.07.2021 in Kraft getreten. Sie gilt damit zu diesem Tage als aufgelöst. Gemäß § 14 Absatz 2 der Satzung der Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts – geht das Vermögen der Trier-Saarburg.Werke und damit auch die Beteiligung an den Regionalwerken Trier-Saarburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – mit der Auflösung auf den Landkreis Trier-Saarburg über. Aufgrund des Übergangs der Beteiligung an den Regionalwerken Trier-Saarburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – von den Trier-Saarburg.Werken – Anstalt des öffentlichen Rechts – auf den Landkreis Trier-Saarburg sowie Änderungen im Bereich der Aufgabenstellung wird eine Neufassung der Satzung der Regionalwerke Trier-Saarburg erforderlich.

Nach Vorlage und Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Trier in seiner Sitzung vom 04.05.2022 sowie durch den Verwaltungsrat der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AÖR) in seiner Sitzung vom 07.04.2022 und im Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg in seiner Sitzung am 23.05.2022 wurde vom Verwaltungsrat auf dieser Grundlage die folgende Neufassung der Satzung am 11.07.2022 beschlossen.

§ 1 - Rechtsform, Name, Träger, Sitz, Dienstsiegel, Stammkapital

1. Die „Regionalwerke Trier Saarburg - Anstalt des öffentlichen Rechts“ ist eine gemeinsame Einrichtung der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AÖR) und des Landkreises Trier-Saarburg in der Rechtsform einer rechtsfähigen gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR). Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften der Landkreisordnung, der Gemeindeordnung, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Die Anstalt führt den Namen „Regionalwerke Trier Saarburg“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „RTS-AÖR“.
3. Träger der Anstalt sind die SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AÖR) und der Landkreis Trier-Saarburg.
4. Die Anstalt hat ihren Sitz in Trier.
5. Das Stammkapital beträgt 650.000 € (in Worten: „Sechshundertfünfzigtausend“ EURO). Es wird zu je 50 vom Hundert,

somit jeweils 325.000 €, von der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) und dem Landkreis Trier-Saarburg gehalten.

6. Auf dieses Stammkapital werden folgende Stammeinlagen geleistet:

a) SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) in Höhe von 325.000 € (in Worten: Dreihundertfünfundzwanzigtausend EUR)

b) Landkreis Trier-Saarburg in Höhe von 325.000 € (in Worten: Dreihundertfünfundzwanzigtausend EUR)

7. Die Träger der gemeinsamen Anstalt vereinbaren, das Stammkapital je nach kapitalmäßigen Erfordernissen schrittweise bis auf den Betrag von 20 Mio. € entsprechend der Verteilung ihrer Kapitalanteile aufzustocken.

Die Aufstockung des Kapitals kann auch durch das Einbringen von Projekten der beiden Partner in die gemeinsame Anstalt erfolgen. In diesem Fall sind die Projekte nach Prüfung und adäquater Bewertung im Einzelfall zum Stichtag der Einbringung vom jeweils anderen Partner durch eine entsprechende Einlage wertmäßig auszugleichen.

Bei der Einbringung der künftigen Projekte leistet der andere Partner zum wertmäßigen Ausgleich eine Einlage auf der Basis der bisher entstandenen Entwicklungskosten.

8. Die Anstalt führt als Dienstsiegel das Wappen des Landes Rheinland-Pfalz mit der umlaufenden Schrift „Regionalwerke Trier Saarburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – RTS-AöR“.

§ 2 - Aufgaben der gemeinsamen kommunalen Anstalt

1. Die Anstalt erfüllt die Aufgabe der Energie- und Wärmezeugung im Landkreis Trier-Saarburg. Hierzu kann die Anstalt eigene Anlagen, Anlagen der Träger oder deren Träger sowie ihrer Beteiligungsgesellschaften im Landkreis Trier-Saarburg entwickeln, planen, finanzieren, erwerben, bauen, betreiben oder unterstützen. Die Anstalt kann weitere Leistungen im Energiesektor, insbesondere die Vermarktung von Energie und Wärme, anbieten.

2. Die Anstalt wird in folgenden Bereichen weitere gemeinsame Aufgaben ihrer Träger erfüllen:

- Leistungen im Sektor der Mobilität und der damit verbundenen Dienstleistungen im Landkreis Trier-Saarburg, z. B. Errichtung und Betrieb von E-Ladeinfrastruktur einschließlich Abrechnungssysteme, Digitalisierungslösungen für On-Demand-Verkehre, Einrichtungen zur Verkehrslenkung und Parkraumbewirtschaftung.
- Leistungen der kaufmännischen, technischen, energetischen und infrastrukturellen Immobilienbewirtschaftung für eigene Immobilien, Immobilien des Trägers Landkreis Trier-Saarburg sowie dessen Beteiligungsgesellschaften.
- Telekommunikation, insbesondere Bau und Betrieb von Telekommunikationsnetzen im Landkreis Trier-Saarburg sowie auf Flächen von Beteiligungsgesellschaften des Landkreises Trier-Saarburg.
- Energiedienstleistungen im Landkreis Trier-Saarburg z. B. Energieberatung und Monitoring, Bündelung des Energieeinkaufs im Landkreis Trier-Saarburg, Digitalisierung von Gebäudeleittechnik, Ausfallsicherung,

3. Der Anstalt können nach § 86 a Abs. 3 Satz 1 GemO darüber hinaus zusätzliche Aufgaben ganz oder teilweise übertragen werden.

4. Die Anstalt ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung ihres Zwecks und der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienen. Die Anstalt darf alle Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihres Zwecks und ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.

5. Die Anstalt darf sich im Rahmen ihres Zwecks und ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen und erwerben. Sie kann die ihr übertragenen Aufgaben auf weitere Gesellschaften und deren Beteiligungsgesellschaften übertragen. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 3 - Kompetenzen der gemeinsamen kommunalen Anstalt

1. Die Anstalt strebt, soweit rechtliche oder wirtschaftliche Gründe dem nicht entgegenstehen, die Abwicklung der laufenden Geschäfte sowie die Betriebsführung im Wege einer Geschäftsbesorgung durch die SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) oder deren Beteiligungsgesellschaften zu marktgerechten Konditionen an. Für diesen Fall wird dem Landkreis Trier-Saarburg ein umfassendes Einsichts- und Prüfungsrecht in die das Leistungsentgelt begründenden Berechnungen und deren Grundlagenkalkulationen für die interne Leistungsverrechnung eingeräumt. Auf Antrag eines Anstaltsträgers bestellt der Verwaltungsrat einen externen Wirtschaftsprüfer zur gutachtlichen Feststellung der marktgerechten Leistungsvergütung auf der Grundlage der bei wirtschaftlich geführten Unternehmen allgemein üblichen und anerkannten betriebswirtschaftlichen Ermittlungsgrundsätzen.

2. Im Übrigen werden Leistungsbeziehungen zwischen der Anstalt und ihren Trägern oder Dritten in schriftlichen Verträgen geregelt. Lieferungen und Leistungen zwischen der Anstalt und der Stadt Trier, dem Landkreis Trier-Saarburg, der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) des Landkreises sind angemessen zu vergüten. Hierüber sind entsprechende Regelungen zu treffen.

3. Die Anstalt kann eigenes Personal beschäftigen. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LGG) gelten entsprechend.

§ 4 - Organe

1. Organe der Anstalt sind:

- a) der Vorstand (§ 5)
- b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).

2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) sowie den Organen der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg.

3. Die Befangenheitsvorschriften des § 22 GemO, des § 16 LKO (Ausschlussgründe) sowie des § 20 (Ausgeschlossene Personen) und des § 21 (Besorgnis der Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechend.

§ 5 - Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung und leitet diese nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
2. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Ein Mitglied wird seitens der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) und ein weiteres Mitglied seitens des Landkreises Trier-Saarburg vorgeschlagen und gestellt. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat für eine Amtsdauer von 5 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
3. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird durch die beiden Mitglieder gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand aus wichtigem Grund vorzeitig widerrufen.
5. Der Verwaltungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung und kann Geschäftsbereiche festlegen.
6. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
7. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat entsprechend seinen Vorgaben, mindestens halbjährlich schriftliche Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans und zur Lage des Unternehmens vorzulegen. Der Vorstand liefert dem Verwaltungsrat sowie den beteiligungsverwaltenden Einrichtungen der Gewährträger darüber hinaus alle zu seiner Aufgabenerfüllung notwendigen Wirtschaftsdaten, Unterlagen und Informationen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen absehbar werden. Sofern darüber hinaus Verluste zu erwarten sind, die Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan bzw. den Haushalt der SWT AöR, den Landkreis Trier-Saarburg oder den Haushalt der Stadt Trier haben können, sind hierüber der Verwaltungsrat und die SWT AöR, der Landkreis Trier-Saarburg sowie die Stadt Trier umgehend schriftlich zu informieren.
8. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und der diesem beigefügten Stellenübersicht.
9. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, wozu insbesondere gehört:
 - a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Anlagen gem. § 33 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO), des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
 - b) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 - c) die Beschaffungen von Vorräten, sonstigen Arbeits- und Betriebsmitteln im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit und einer wirtschaftlichen Vorratshaltung,
 - d) die Anordnung und Beauftragung von Instandsetzungs-

- Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsleistungen im Rahmen des laufenden Betriebs,
- e) den Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
 - f) die Anordnung und Beauftragung von investiven Maßnahmen, deren Auftragswert im Einzelfall einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
 - g) die kurzfristige Stundung von Forderungen bis zu 25.000 € und bis zu 10.000 € über ein Jahr hinaus,
 - h) der Erlass von Forderungen bis zu 10.000 € sowie
 - i) der Einsatz des Personals.

§ 6 - Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin sowie weiteren 16 stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Der Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmt sich nach § 86b Abs. 3 S. 3 - 5 GemO i.V.m. § 14 b KomZG sowie § 57 LKO und wechselt im Turnus von zwei Jahren zwischen den Trägern. Der Stellvertreter soll gesetzlicher Vertreter des Trägers sein, der nicht den Vorsitzenden stellt.
3. Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Verwaltungsrat der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit des Verwaltungsrates der SWT AöR und vom Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit des Kreistages Trier-Saarburg gewählt. Als Mitglieder des Verwaltungsrates der Anstalt sollen Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Vorstands der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) sowie die gesetzlichen Vertreter des Trägers der SWT AöR und Mitglieder des Kreistages des Landkreises Trier-Saarburg gewählt werden. Für die Wahl gelten § 40 GemO, § 44 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 45 GemO sowie § 33, § 37 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 39 LKO sinngemäß. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig. Für sie können Stellvertreter/-innen bestellt werden.
4. Die Vertreter repräsentieren eine Gesamtstimmzahl von 100. Im Einzelnen richtet sich die Vertretung und Stimmverteilung nach dem Wertverhältnis der Einlagen auf das Stammkapital wie folgt:
 - a) der Landkreises Trier-Saarburg wird durch seinen gesetzlichen Vertreter und weitere 8 Mitglieder vertreten, die eine Stimmzahl von 50 repräsentieren.
 - b) die SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) werden durch ihren gesetzlichen Vertreter und weitere 8 Mitglieder vertreten, die eine Stimmzahl von 50 repräsentieren.

Die Stimmen der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) und des Landkreises Trier-Saarburg können jeweils nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechts kann auf einen anderen Vertreter der jeweiligen Anstalt übertragen werden. Die SWT Anstalt des öffentlichen Rechts (SWT-AöR) und der Landkreis Trier-Saarburg können ihren jeweiligen Mitgliedern im Verwaltungsrat der Regionalwerke Trier Saarburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (RTS-AöR) Richtlinien oder Weisungen erteilen.
5. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwal-

tungsrates endet grundsätzlich mit Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Verwaltungsräte der SWT AÖR oder des Kreistages Trier-Saarburg oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat bzw. dem Kreistag, dem sie nach Abs. 4 angehören. Der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg oder der Verwaltungsrat der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AÖR) kann einzelne stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit abberufen. Die Nachfolger müssen entsprechend der Bestimmungen in Abs. 4 bestimmt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

6. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe durch den Verwaltungsrat festgesetzt wird.
8. Der Verwaltungsrat kann einen Projektausschuss einrichten. Dieser befasst sich mit allen anstehenden Projekten der Partner. Der Verwaltungsrat kann dem Projektausschuss allgemein oder im Einzelfall die Befugnis zur abschließenden Entscheidung einräumen. In diesen Fällen ist der Verwaltungsrat über die Ergebnisse zu informieren.

§ 7 - Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes regeln.
2. Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) sämtliche Änderungen der vorliegenden Satzung der Anstalt,
 - b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - c) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - d) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie den Abschluss, die Änderung und die Kündigung ihrer Anstellungsverträge,
 - e) die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Vorstandes,
 - f) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - g) die langfristigen Planungen der Anstalt,
 - h) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 - i) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - j) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - k) die Verwendung des Ergebnisses,
 - l) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - m) die Entlastung des Vorstands,
 - n) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Vermögensgegenständen, die Aufnahme von Krediten, soweit diese Maßnahmen nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
 - o) den Verzicht auf Ansprüche aller Art, die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen sowie den Abschluss von Vergleichen,

sofern im Einzelfall nicht der Vorstand zuständig ist, p) den Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften, sofern im Einzelfall nicht der Vorstand zuständig ist, sowie die Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, q) die Entsendung von Vertretern der Anstalt in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder entsprechende Organe von Teiligungsunternehmen, soweit dem eine gesetzliche Vertretungsregelung nicht entgegensteht sowie r) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

3. Entscheidungen des Verwaltungsrates über
 - a) die Änderungen der Aufgaben der gemeinsamen kommunalen Anstalt,
 - b) die Veränderungen der Trägerschaft,
 - c) die Änderung des Stammkapitals sowie
 - d) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, die Verschmelzung mit anderen Unternehmen oder Veränderung der Rechtsform sowie
 - e) die Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt bedürfen der Zustimmung aller Träger sowie des Stadtrats der Stadt Trier und des Kreistages des Landkreises Trier-Saarburg.
4. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen gem. § 5 Abs. 7 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 100.000 € überschreiten.
5. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, insbesondere falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden oder er aus anderen Gründen nicht rechtzeitig entscheiden kann oder sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seinem Stellvertreter die notwendigen Maßnahmen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.
6. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 8 - Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tag, Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Sitzung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 6. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf einzuberufen. Sitzungen sollen mindestens einmal halbjährlich stattfinden. Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungs- und Beschlussgegenstände, die zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören müssen, beantragt.
3. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden geleitet und finden in der Regel am Sitz der An-

stalt statt. Sie sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Verwaltungsrat kann die Öffentlichkeit im Einzelfall zulassen. Satzungen werden in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

4. Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates der Behandlung zustimmen oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
5. Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
6. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
8. Sofern kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden im Einzelfall Beschlüsse auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, in fernmündlicher Form oder per Telefax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.
9. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.
10. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Die Niederschrift muss mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. Jedes Verwaltungsratsmitglied, die Stadt Trier und der Landkreis Trier-Saarburg erhalten eine Abschrift der Niederschrift.
11. Erklärungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat der Regionalwerke Trier Saarburg – Anstalt des öffentlichen Rechts" abgegeben.

§ 9 - Verpflichtungserklärungen

1. Alle Verpflichtungserklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Regionalwerke Trier Saarburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (RTS-AÖR)“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen unterzeichnen mit dem Zusatz „ppa.“, sonstige Handlungsbevollmächtigte mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.
3. Erklärungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Regionalwerke Trier Saarburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (RTS-AÖR)“ abgegeben.

§ 10 - Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss und Prüfung

1. Die Anstalt ist im Rahmen ihrer Aufgaben und unter Beachtung des öffentlichen Zwecks sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86 b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Verwaltungsrat der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AÖR) sowie der Stadtrat der Stadt Trier und der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg haben jederzeit das Recht, eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen bzw. Dritte damit zu beauftragen.
3. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
4. Der Bericht über die Abschlussprüfung muss eine Spartenrechnung enthalten, die Auskunft darüber gibt, aus welchen Betätigungen sich das Jahresergebnis im Einzelnen zusammensetzt. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind zum Abschluss des Wirtschaftsjahres die Geschäftsbereiche getrennt auszuweisen.
5. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AÖR) sowie der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg zuzuleiten.
6. Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes gilt § 89 GemO i.V.m. §§ 33 – 35 EigAnVO; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechend zu beachten. Den SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AÖR) und dem Landkreis Trier-Saarburg, der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
7. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Verwaltungen der Stadt Trier und des Landkreises

Trier-Saarburg öffentlich auszulegen; in der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

8. Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Absatz 5 GemO eingeräumt.

§ 11- Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

1. Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Der Vorstand stellt in Anwendung der EigAnVO vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist gem. § 33 EigAnVO eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

§ 12 - Ergebnisverwendung

Eine Beteiligung am Ergebnis der Anstalt findet entsprechend der Beteiligung am Stammkapital statt.

§ 13 - Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in den öffentlichen Bekanntmachungsorganen der Stadt Trier, der SWT-AöR und des Landkreises Trier-Saarburg. § 14 a Abs. 4 KomZG gilt entsprechend.
2. In dringenden Fällen kann die Veröffentlichung auch in einer Zeitung erfolgen. Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung diese Veröffentlichungen erfolgen. Diese Festlegung ist in den öffentlichen Bekanntmachungsorganen der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg öffentlich bekanntzumachen.
3. Alle nach § 92 GemO der Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde anstehende Entscheidungen, insbesondere Änderungen der Satzung sind vor der Beschlussfassung im Verwaltungsrat der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) sowie dem Stadtrat der Stadt Trier und dem Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese ihrer Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde fristgerecht nach § 92 GemO nachkommen können.

§ 14 - Auflösung

1. Über die Auflösung der Anstalt entscheiden der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg und der Verwaltungsrat der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR). Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Trier.
2. Im Falle ihrer Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der aufgelösten Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) und auf den Landkreis Trier-Saarburg über. Die Aufteilung bestimmt sich nach dem Verhältnis der geleisteten Einlagen auf das Stammkapital.

§ 15 - Anstaltslast, Gewährträgerhaftung

Die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung richten sich intern nach dem Verhältnis der von jedem Träger der gemeinsamen Anstalt geleisteten Einlage auf das Stammkapital. Nach den entsprechenden Beteiligungsquoten ist ein Ausgleich zwischen den Trägern vorzunehmen.

§ 16 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 92 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz wurde die Neufassung der Satzung mit Schreiben vom 21.02./21.03.2022 der Aufsichtsbehörde, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, angezeigt.

54290 Trier, den 9. September 2022

Für die Stadt Trier
Wolfram Leibe, Oberbürgermeister

Für den Landkreis Trier-Saarburg
Stefan Metzdorf, Landrat
zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrats

Für die SWT Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR)
Arndt Müller, Vorstand

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Regionalwerke Trier Saarburg (RTS-AöR) – Anstalt des öffentlichen Rechts unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.